

17

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 127/64

URTEIL

Verkündet am

4. November 1966

Wüst

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Brauereibesitzers Josef B [REDACTED] in R [REDACTED],

2. des Bierdepotleiters Karl H [REDACTED] in M [REDACTED],
D [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. von [REDACTED]

gegen

die Firma W [REDACTED] G [REDACTED] oHG, G [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. November 1966 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Mösl und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 4. Juni 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisionsverfahrens als Gesamtschuldner.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt eine Brauerei in G [REDACTED]; der Beklagte zu 1) ist der geschäftsführende Mitinhaber des Brauhauses R [REDACTED] in R [REDACTED], dessen Münchner Depotleiter der Beklagte zu 2) ist. Beide Brauereien vertreiben ihr Bier und sonstige Getränke auch in München und Umgebung.

Die Klägerin beschäftigte gemäß Vertrag vom 14. November 1960 für das Gebiet München den Verkaufsfahrer (Vertreter) G [REDACTED]; er hatte den Auftrag, ihre dortigen Kunden mit ihrem Bier und ihren anderen Getränken zu beliefern und neue Kunden für sie zu werben. Jede Tätigkeit für andere Firmen war G [REDACTED] untersagt; das Vertragsverhältnis sollte vor dem 31. Dezember 1965 nur aus wichtigem Grund gekündigt werden können.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1961 kündigte G [REDACTED] das Vertragsverhältnis mit der Klägerin fristlos; er berief sich als Kündigungsgrund auf eine schon länger andauernde Erkrankung seiner Ehefrau, auf seinen eigenen schlechten Gesundheitszustand und auf dringendes ärztliches Anraten. Zur gleichen Zeit nahm er jedoch in seinem bisherigen Gebiet die gleiche Tätigkeit als Verkaufsfahrer für das Brauhaus R [REDACTED] auf, mit dem er darüber einen schriftlichen Vertrag abschloß. Aus diesem Vertragsverhältnis schied er am 18. Februar 1962 wieder aus, nachdem er seit dem 5. November 1961 arbeitsunfähig krank gewesen war.

Die Klägerin wirft den beiden Beklagten vor, sie hätten G [REDACTED] in unlauterer Weise aus dem mit ihr, der Klägerin, bestehenden Vertragsverhältnis abgeworben. G [REDACTED] habe, der Absicht der Beklagten entsprechend, den größten Teil der von ihm belieferten Kunden mit zum Brauhaus R [REDACTED] abgezogen und fortan mit dessen Erzeugnissen beliefert; dadurch sei ihr ein erheblicher Schaden entstanden, da G [REDACTED] in seinem Gebiet einen durchschnittlichen Monatsabsatz von 77,76 hl Bier und 13,54 hl Limonade gehabt habe, der ihr mit seinem Ausscheiden - bis auf einen geringen Rest - auf die Dauer von mindestens 15 Monate entgangen sei. Da ihr Gewinn bei Bier 15,-- DM und bei Limonade 10,-- DM je Hektoliter betrage, errechne sich ein Ausfall von 18.289,50 DM, zu dessen Ersatz die Beklagten verpflichtet seien.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 18.289,50 DM nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 1. Januar 1962 zu verurteilen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.



1 f

Sie haben bestritten, G [REDACTED] abgeworben zu haben; sie hätten ihn vielmehr erst kennengelernt, nachdem er bei der Klägerin gekündigt gehabt habe, und hätten ihn dann am 22. Juli 1961 als Kraft- und Verkaufsfahrer eingestellt; G [REDACTED] sei aus eigenem Entschluß zu ihnen gekommen und habe sie zu überzeugen verstanden, daß seine Beziehungen zur Klägerin wirksam gelöst seien. Schließlich habe G [REDACTED] dem Brauhaus R [REDACTED] im wesentlichen nur seine eigenen Kunden zugebracht, die er schon aus seiner früheren Tätigkeit vor dem Vertragsverhältnis mit der Klägerin hatte.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 11.000,-- DM nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 16. Mai 1962 verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen; die Berufungen beider Parteien hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgen die Beklagten ihr Begehren auf volle Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat, ebenso wie das Landgericht, den Verkaufsfahrer G [REDACTED] als Zeugen vernommen; es hat ausgeführt, daß diese Vernehmung mit aller Deutlichkeit das vom Landgericht gewonnene Beweisergebnis über die Abwerbung G [REDACTED] bestätigt habe.

1. Damit hat das Oberlandesgericht in zulässiger Weise auf folgende, auch im Tatbestand des angefochtenen Urteils wiedergegebenen Feststellungen des Landgerichts Bezug genommen:

Zwar sei die Initiative zur Einstellung G. [REDACTED] bei dem Brauhaus R. [REDACTED] nicht von den Beklagten ausgegangen; es möge auch sein, daß G. [REDACTED] schon selbst an die fristlose Lösung seiner Beziehungen zur Klägerin gedacht habe und dabei auch einen Bruch des Vertrages vom 14. November 1960 in Kauf zu nehmen bereit gewesen sei. Die Beklagten hätten aber den Vertragsbruch G. [REDACTED] entscheidend gefördert und die so entstandene Lage in wettbewerbswidriger Weise ausgenutzt; sie hätten nämlich in Kenntnis des mit der Klägerin bestehenden Vertrages Grobeicher die Bedenken gegen die fristlose Kündigung ausgeredet, hätten ihm das Kündigungsschreiben vom 17. Juli 1961 diktiert, hätten ihm ferner nahegelegt, das Bier der Klägerin auf seinen Stammwürzegehalt untersuchen zu lassen, um aus dem Untersuchungsergebnis gegebenenfalls einen weiteren Kündigungsgrund zu gewinnen; sie hätten G. [REDACTED] weiterhin versprochen, ihm für Ansprüche der Klägerin einzustehen und hätten ihn endlich veranlaßt, seine Tätigkeit für das Brauhaus R. [REDACTED] noch am 17. Juli 1961 aufzunehmen und die Kunden, denen er bisher Erzeugnisse der Klägerin geliefert hatte, fortan mit Getränken des Brauhauses R. [REDACTED] zu beliefern.

2. Danach stehe, so fährt das Oberlandesgericht fort, unter Ausschluß jedes Zweifels fest, daß die Beklagten G. [REDACTED], der sich in Wirklichkeit schon mehrere Tage vor dem 17. Juli 1961 bei ihnen gemeldet hätte, der Klägerin mittels Verleitung zum Vertragsbruch ausgespannt hätten. Daß G. [REDACTED] einen Grund zur fristlosen Kündigung bei der Klägerin gehabt habe, behaupteten die Beklagten im Rechtsstreit selbst nicht; sie hätten auch die Bedenken gekannt, die G. [REDACTED] gegen eine solche Kündigung hegte; zwar habe G. [REDACTED] schon von sich aus daran gedacht gehabt, seine Tätigkeit für die Klägerin einzustellen, doch sei - selbst wenn er dabei einen

Vertragsbruch ins Auge gefaßt haben sollte - sein Entschluß, diese Absicht zu verwirklichen, erst von den Beklagten bewußt und planmäßig herbeigeführt worden.

Sei schon in diesem bloßen Hinwirken auf einen Vertragsbruch ein Wettbewerbsverstoß zu erblicken, so lägen hier noch weitere Umstände vor, die jeder für sich das Verhalten der Beklagten als wettbewerbswidrig kennzeichnen würden; die Beklagten hätten nämlich G. [REDACTED] zu der von ihm gegenüber der Klägerin ausgesprochenen fristlosen Kündigung durch Irreführung über deren Wirksamkeit und durch Versprechungen veranlaßt, die sie ersichtlich nicht einzuhalten gedacht hätten (es handelte sich insoweit um die Zusage, dem Beklagten eine Wohnung zu verschaffen und ihm die Kosten eines etwaigen Rechtsstreits mit der Klägerin zu erstatten), und sie hätten ferner mit seiner Abwerbung den Zweck verfolgt, die von ihm bislang belieferten Kunden ebenfalls der Klägerin auszuspannen und zu sich herüberzuziehen.

Da die Beklagten diesen Zweck erreicht hätten, stünde dem Grunde nach fest, daß sie der Klägerin als Gesamtschuldner zum Schadensersatz verpflichtet seien.

II. Die gegen diese Darlegung gerichteten Angriffe der Revision dringen nicht durch.

1. Rechtlich zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß in der Regel das bewußte, zu Wettbewerbszwecken geschehende Hinwirken eines Dritten darauf, daß jemand vertragsbrüchig wird, anders als die bloße Ausnutzung fremden Vertragsbruches auch ohne das Hinzutreten weiterer Umstände den Anschauungen eines verständigen Durchschnittsgewerbetreibenden widerspricht und daher gegen § 1 UWG verstößt (BGH GRUR 1956, 273 - Drahtverschluß). Dabei ist der Begriff einer gegen § 1 UWG, § 826 BGB verstoßenden Verleitung zum Vertragsbruch

nicht dem Begriff der Anstiftung im Sinne des § 48 StGB gleichzusetzen; die Verleitung zum Vertragsbruch kann daher nicht schon dann verneint werden, wenn der Entschluß zum Vertragsbruch nicht erst durch die Verleitung ausgelöst worden ist, sondern schon vorher bestanden hat (RG GRUR 1939, 566; BGH Urt. vom 11. Juli 1958 - I ZR 190/57).

2. Diese rechtlichen Grundsätze verkennt die Revision, wenn sie meint, das angefochtene Urteil kranke an einem inneren Widerspruch, weil es einerseits auf die Feststellung des Landgerichts Bezug nehme, wonach die Initiative zur Einstellung G. beim Brauhaus R. nicht von den Beklagten ausgegangen sei, während es andererseits annehme, daß G. Kündigung von den Beklagten "bewußt und planmäßig herbeigeführt" worden sei. Das Berufungsgericht stelle damit, so führt die Revision weiter aus, auf die Ursächlichkeit des Verhaltens der Beklagten ab, während das Urteil des Landgerichts, auf das es in diesem Zusammenhang verweise, eine solche Ursächlichkeit gerade nicht feststelle.

Der Revision kann schon nicht zugegeben werden, daß ein solcher Widerspruch zwischen den Urteilen der beiden Vorinstanzen besteht; denn das Landgericht hat zwar festgestellt, daß der erste Anstoß zum Arbeitsplatzwechsel G. nicht von den Beklagten ausgegangen ist, hat aber mit aller Deutlichkeit hervorgehoben, daß sich die Beklagten nicht darauf beschränkt haben, den Vertragsbruch G. auszunutzen, daß sie vielmehr auf einen solchen Vertragsbruch hingearbeitet und die daraus entstandene Lage wettbewerbswidrig ausgenutzt haben. Nichts anderes hat das Berufungsgericht mit der Darlegung zum Ausdruck gebracht, G. möge zwar einen Vertragsbruch ins Auge gefaßt haben, doch sei seine Absicht, den Entschluß zu verwirklichen, erst von den Beklagten bewußt

und planmäßig herbeigeführt worden.

Bei dieser Sachlage kommt es nicht mehr darauf an, daß das Verhalten der Beklagten auch dann als wettbewerbswidrig angesehen werden müßte, wenn es nicht ursächlich für den Entschluß G [REDACTED] zum Vertragsbruch gewesen wäre.

3. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe nicht zu Lasten der Beklagten würdigen dürfen, daß diese nicht behauptet hätten, G [REDACTED] habe einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gegenüber der Klägerin gehabt. Die Beklagten, so macht sie geltend, hätten im Rechtsstreit vorgetragen, daß G [REDACTED] der Klägerin am 13. Juli 1961 mündlich und am 17. Juli 1961 schriftlich gekündigt habe, während sie selbst mit G [REDACTED] erst am 20. oder 21. Juli 1961 in Verbindung gekommen seien; sie hätten also gar keinen Grund gehabt, sich mit der Frage zu befassen, ob G [REDACTED] zur Kündigung berechtigt gewesen sei. Habe das Berufungsgericht aber ihrer, der Beklagten Sachdarstellung nicht folgen wollen, so hätte es darauf gemäß § 139 ZPO hinweisen müssen.

Auch diese Rüge dringt nicht durch. Mit dem Vortrag der Beklagten, sie seien mit G [REDACTED] erst nach dessen Kündigung zusammengekommen, stand dessen klare und eindeutige Zeugenaussage in Widerspruch, wonach er vor seiner Kündigung mehrere Unterredungen mit den Beklagten gehabt habe, die bei dieser Gelegenheit seinen Vertrag mit der Klägerin auf die Kündigungsmöglichkeit geprüft und ihm zugesagt hätten, sie würden "alles bezahlen, wenn Kosten anfallen sollten"; darauf habe der Beklagte zu 2) das Kündigungsschreiben diktiert. Angesichts dieser Zeugenaussage, die in Gegenwart des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten abgegeben wurde, bedurfte es keines Hinweises des Gerichts, um die

Beklagten zu einer Stellungnahme insoweit zu veranlassen, als die Aussage mit ihrem bisherigen Sachvortrag nicht übereinstimmte; äußerten sie sich nicht, so war das Berufungsgericht dadurch nicht gehindert, dem Zeugen zu glauben und aus dem Schweigen der Beklagten Schlüsse zu ziehen.

Das Berufungsgericht durfte danach, auch ohne dies ausdrücklich hervorzuheben, davon ausgehen, daß die im Kündigungsschreiben angegebenen Gründe (eigene Krankheit und Krankheit der Ehefrau) G. [REDACTED] jedenfalls nicht zur fristlosen Kündigung berechtigten, da diese Gründe ihn nicht daran hinderten, unmittelbar anschließend dieselbe Tätigkeit, zu der ihn die Krankheit angeblich außerstande setzte, für das Brauhaus R. [REDACTED] auszuüben. Ob, wie die Revision der Aussage G. [REDACTED] entnehmen will, sonstige Gründe für eine Kündigung vorgelegen hätten, ist in diesem Zusammenhang unerheblich, weil sie im Kündigungsschreiben nicht geltend gemacht worden sind und weil die Beklagten nicht substantiiert dargetan haben, welche Kündigungsgründe G. [REDACTED] etwa hätte nachschieben können. Die Beklagten haben auch nicht bestritten, daß G. [REDACTED] am 30. November 1961 vom Amtsgericht Ebersberg rechtskräftig verurteilt worden ist, die Belieferung der Kunden der Klägerin mit Bier anderer Brauereien bis zum 31. Dezember 1965 zu unterlassen.

III. Die Höhe des Schadenersatzanspruches hat das Landgericht - und ihm folgend das Berufungsgericht - in der Weise berechnet, daß es wegen des nach der Lebenserfahrung anzunehmenden Wechsels in Zahl und Zusammensetzung der Kunden einer Brauerei den durch die Abwerbung erlittenen Verdienstentgang für zehn Monate zugrunde gelegt hat. Nach der Umsatzminderung, die durch den Abzug der von G. [REDACTED] belieferten Kunden eingetreten ist, und nach der Höhe der von einem Sachver-

17
ständigen errechneten Gewinnspanne von 15,-- DM je
hl Bier und 10,-- DM je hl Limonade, kommen die Vor-
instanzen auf einen Schadensbetrag von 11.000,-- DM.

Gegen diese Berechnung, die keinen Rechtsfehler
erschen läßt, erhebt die Revision keine Einwendungen.

IV. Da das angefochtene Urteil auch im übrigen
frei von Rechtsfehlern zum Nachteil der Beklagten ist,
war deren Revision mit der Kostenfolge gemäß §§ 97, 100
Abs. 4 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Jungbluth

Pehle

Mösl

Simon